

Beschluss Nr. 448/2019
Schwyz, 25. Juni 2019 / ju

Postulat P 8/19: Grenzabstandspflicht zwischen Bau- und Landwirtschaftszone
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 13. April 2019 hat Kantonsrat Dr. Roger Brändli folgendes Postulat eingereicht:

«Das Bundesgericht hat in einem Fall aus dem Kanton Schwyz den Grundsatzentscheid gefällt, dass Wohnbauten in der Bauzone einen Abstand gegenüber der Landwirtschaftszone einhalten müssen (Urteil 1C_668/2017 vom 31. Oktober 2018). Neu gilt also zumindest für Wohnbauten nebst dem Grenzabstand auch ein Zonenabstand. Das Bundesgericht begründet dies damit, dass eine eigentliche Wohnbaute (nicht lediglich eine kleine Nebenbaute oder ein blosser Zaun), welche unmittelbar an der Grenze zur Landwirtschaftszone errichtet werden soll, die landwirtschaftliche Nutzung des betreffenden Nachbargrundstücks einschränken könne.

Welchen Abstand Wohnbauten zur Landwirtschaftszone konkret einhalten müssen, hat das Bundesgericht allerdings nicht festgelegt. Dies führt in der Praxis nicht nur zu Rechtsunsicherheit, sondern lädt zu langwierigen Gerichtsverfahren für die einzelfallweise Klärung dieser Frage geradezu ein. Es dürfte sich aufgrund dieses neuen Grundsatzentscheids des Bundesgerichts empfehlen, im Planungs- und Baugesetz (PBG) Abstandsvorschriften für die Errichtung von Bauten und Anlagen an der Grenze zur Landwirtschaftszone zu erlassen (vgl. auch ZBI 120/2019 S. 164). Damit kann die Rechts- und Planungssicherheit sowie die Gleichbehandlung der Grundeigentümer am besten sichergestellt werden, ohne dass es aufwändiger Abklärungsverfahren im Einzelfall bedarf.

Antrag:

Ich ersuche den Regierungsrat zu prüfen, ob dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten ist, mit welcher das PBG um Abstandsvorschriften für die Errichtung von Bauten und Anlagen an der Grenze zur Landwirtschaftszone ergänzt wird.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Das Bundesrecht, das kantonale sowie das kommunale Recht enthalten keine Abstandsregelungen gegenüber Zonengrenzen. Das Bundesgericht hat im Entscheid 1C_668/2017 vom 31. Oktober 2018 festgehalten, dass eine Baute, die sich über mehrere Zonen erstreckt, den Bestimmungen aller betroffenen Zonen entsprechen müsse. Dabei sei nicht bloss der Standort der Baute massgebend, sondern es seien auch die Auswirkungen auf die Nachbarszonen zu berücksichtigen. Wohnbauten innerhalb der Bauzonen seien demnach so weit von der Grenze zurückzusetzen, dass ihre Erstellung auf die Landwirtschaftszone keine nennenswerten Auswirkungen mehr hat (vgl. Erw. 6.2 ff. in BGE 1C_668/2017).

2.2 Individuell-konkreter Interessenausgleich

Der Ansicht des Bundesgerichts im erwähnten Entscheid kann Nachachtung verschafft werden, ohne dass dafür neue gesetzliche Bestimmungen eingeführt werden müssen. Die individuell-konkrete Beurteilung ermöglicht es der zuständigen Bewilligungsbehörde, zwischen den sich entgegenstehenden Interessen der Erhaltung geeigneten Kulturlands (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG) und der durch die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) geschützten baulichen Nutzungsmöglichkeiten einen angemessenen Ausgleich zu finden. Bei der Nutzung der Bauzonen sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Nichtbauzonen zu berücksichtigen und von den zuständigen Bewilligungsbehörden sorgfältig zu prüfen. Die erforderlichen Abstände sind einzelfallweise festzulegen. Einerseits unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs des Bauvorhabens, andererseits unter Berücksichtigung der Art der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der topografischen Verhältnisse. Es ist somit nicht nur auf die Dimension der Baute abzustellen, sondern auch der Betrieb der Baute resp. Anlage und somit die Auswirkungen auf die Umgebung sind miteinzubeziehen.

2.3 Fazit

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass eine generelle, starre Festlegung von Abständen gegenüber Bauzonengrenzen dem Einzelfall zu wenig Rechnung tragen würde. Nur die einzelfallweise Beurteilung schafft den erforderlichen Ausgleich zwischen Kulturlandschutz und der Baufreiheit als Bestandteil der Eigentumsgarantie. Die heutige Rechtslage ist für die Beurteilung eines Bauvorhabens entlang von Zonengrenzen ausreichend. Sie verlangt jedoch eine sorgfältige Prüfung des konkreten Vorhabens durch die zuständige Baubewilligungsbehörde. Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb nicht, zusätzlich neue Regelungen für das Bauen an die Zonengrenze aufzunehmen. Das Postulat P 8/19 ist folglich nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 8/19 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

